

Friedhofssatzung der Stadt Forst (Lausitz)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) hat aufgrund der §§ 5, 6 und 35 Abs. 2 Nr. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO Bbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22.03.2004 (GVBl. I Nr. 3 S. 59), und des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz – BbgBestG) vom 07.11.2001 (GVBl. I S. 226) in ihrer Sitzung am 13.06.2005 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 – Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die im Stadtgebiet der Stadt Forst (Lausitz) gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe. Dazu gehören der Hauptfriedhof, die Friedhöfe in Keune, Domsdorf und Noßdorf sowie die Friedhöfe in Briesnig, Bohrau, Groß Bademeusel, Groß Jamno und Klein Jamno.

§ 2 – Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind eine öffentliche Einrichtung der Stadt Forst (Lausitz).
- (2) Sie dienen der Bestattung derjenigen Personen, die
 - a) bei ihrem Tode Einwohner der Stadt waren,
 - b) ein besonderes Recht auf Bestattung in einer Grabstätte haben oder
 - c) ohne Einwohner zu sein, nach ordnungspolizeilichen Vorschriften oder gerichtlichen Anordnungen zu bestatten sind.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 3 – Einschränkung, Schließung und Aufhebung

- (1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofes können ganz oder teilweise für bestimmte Bestattungsarten gesperrt (Einschränkung) oder ganz oder teilweise für alle weiteren Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung).
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen und Beisetzungen in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahl- bzw. Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.
- (3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihen- und Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahl- bzw. Urnenwahlgrabstätten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in eine andere Grabstätte umgebettet.

- (4) Einschränkung, Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekannt gemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden drei Monate vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig werden sie bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten, bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten – soweit möglich – einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.
- (6) Ersatzgrabstätten und Ersatzwahlgrabstätten werden von der Stadt auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.
- (7) Auf dem städtischen Friedhof Keune sind Erdbestattungen aus Gründen der festgelegten Wasserschutzzone untersagt.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 – Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten des Hauptfriedhofes werden an den Eingängen durch Aushang bekannt gegeben. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder Friedhofsteiles vorübergehend untersagen.
- (3) Alle weiteren städtischen Friedhöfe bleiben ständig geöffnet, dürfen aber aus Sicherheitsgründen nur bis Einbruch der Dunkelheit betreten werden.

§ 5 – Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen. Das Radfahren ist untersagt. Ausnahmen zur Fahrzeugbenutzung können durch das Friedhofsamt nach Antragstellung genehmigt werden,
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne Auftrag eines Nutzungsberechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen,

- f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
- g) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen (die Hinweise an den Abladestellen bezüglich der Trennung des Abraumes – nicht verrottbar und kompostierfähig – sind unbedingt zu beachten),
- h) das Mitbringen von Tieren mit Ausnahme von Hunden, die an der Leine zu führen sind,
- i) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (4) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung / Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 6 – Ausführen gewerblicher Arbeiten

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Die Zulassung ist jährlich zu erneuern.

- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind, was im Regelfall durch die Eintragung in die Handwerksrolle nachgewiesen wird. Die Zulassung kann befristet werden.

Zugelassene Gewerbetreibende erhalten eine Berechtigungskarte. Diese ist dem Friedhofspersonal vom Gewerbetreibenden oder seinen Mitarbeitern auf Verlangen vorzuzeigen.

- (3) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht mehr vorliegen oder die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 – Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Für die Beisetzung von Aschen gilt § 15 Abs. 4.
- (2) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen fest.

§ 8 – Säрге

- (1) Die Säрге müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht schwer verrottbar sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

- (2) Die Särge für Erdbestattungen sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Für die Bestattung in vorhandenen Gräbern sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

§ 9 – Grabherstellung

- (1) Die Gräber werden vom Friedhofspersonal ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m; bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,40 m.
- (3) Die Gräber der Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat sich zwecks Terminsetzung und Umfang der Beräumung unverzüglich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Die Beräumung der Parzelle (Pflanzmaterial, Steinmaterial, wie Grabstein, Einfassungen, Abdeckplatten u. ä.) ist vom Nutzungsberechtigten selbst und auf seine Kosten zu veranlassen. Für beräumtes Grabinventar durch die Friedhofsmitarbeiter wird keine Haftung übernommen.

§ 10 – Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre, für Urnen 20 Jahre. Für Erdbestattungen bis zum 6. Lebensjahr gilt eine Ruhezeit von 10 Jahren.

§ 11 – Umbettungen

- (1) Die Ruhe des Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind innerhalb der Stadt nicht zulässig. § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten die nächsten Angehörigen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Stadt ist bei dringendem öffentlichen Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (4) Umbettungen werden vom Friedhofspersonal durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

- (7) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 12 – Allgemeines, Arten von Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Forst (Lausitz). An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an der Lage nach bestimmten Grabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung (hinsichtlich der Bepflanzung – z. B. Hecken als Grabeinfassung – und deren Pflege).

- (2) Für die Bestattung der Verstorbenen werden folgende Grabstätten bereitgestellt:

- | | |
|---|--|
| a) Reihengrabstätten für Erdbestattungen: | |
| bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres | Größe: 130 x 90 cm |
| ab Vollendung des 6. Lebensjahres | Größe: 240 x 120 cm |
| anonymes Reihengrab | Größe: 240 x 120 cm |
| b) Reihengrabstätten für Urnen: | |
| Gemeinschaftsfeld | Größe: 50 x 50 nur Hauptfriedhof |
| Urnenreihengrabstätten | Größe: max. 100 x 100 |
| Streuwiese | |
| c) Wahlgrabstätten / Parzellen: | |
| Einzelparzelle | Größe: mind. 240 x 130 cm |
| Doppelparzelle | Größe: mind. 240 x 260 cm |
| Mehrstelliges Wahlgrab | Größe: entsprechend größer, je Belegung |
| d) Urnenwahlgrabstellen: | |
| Einzelnische im Kolumbarium | nur auf dem Hauptfriedhof |
| Doppelnische im Kolumbarium | nur auf dem Hauptfriedhof |
| Vierernische im Kolumbarium | nur auf dem Hauptfriedhof |
| Doppelurnenstelle | Größe: max. 120 x 120 cm |
| Viererurnenstelle | Größe: max. 150 x 150 cm |

§ 13 – Erdreihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden.
- (2) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einem Sarg ein verstorbene Kind unter einem Jahr und einen gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen bzw. gleichzeitig verstorbene Geschwister unter 3 Jahren zu bestatten.
- (3) Das Abräumen von Einzelgrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird sechs Monate vorher öffentlich und durch Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gegeben.

§ 14 – Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht auf die Dauer von 35 Jahren verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt wird.
- (2) Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zu Anlage und Pflege der Grabstätte.
- (3) Wahlgräber werden als ein- oder mehrstellige Grabstätte vergeben.
- (4) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung / Beisetzung von Urnen nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (5) Das Nutzungsrecht kann grundsätzlich nur einmal für die gesamte Wahlgrabstätte wieder verliehen werden. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und die zu zahlenden Gebühren. Die Friedhofsverwaltung kann in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.
- (6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachfolgender Reihenfolge über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten,
 - b) auf die Kinder
 - c) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter bzw. Mütter,
 - d) auf die Eltern,
 - e) auf die sonstigen Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person nutzungsberechtigt.

- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 6 Satz 2 genannten Personen übertragen. Der Rechtsnachfolger hat bei der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich auf sich umschreiben zu lassen.
- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (9) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Ausnahmen können von der Friedhofsverwaltung genehmigt werden bei Bezahlung der entsprechenden Gebühr.

§ 15 – Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden
 - a) in Urnenreihengrabstätten, Urnengemeinschaftsanlagen (auch Streuwiesen),
 - b) in Urnenwahlgrabstätten einschließlich Kolumbarium,
 - c) in Wahlgrabstätten.
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschegrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden.
- (3) Urnenwahlgrabstätten sind Aschegrabstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. In einer Urnenwahlgrabstätte dürfen zwei, drei oder vier Urnen beigesetzt werden (in einer Nische des Kolumbariums ein, zwei oder vier).
- (4) Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung ist die amtliche Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage beizufügen.
- (5) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 16 – Ehrengabstätten, Grabstättenpartnerschaften

- (1) Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.
- (2) Über historisch oder gestalterisch wertvolle Grabstätten können Partnerschaften übernommen werden. Dazu werden gesonderte Verträge ausgestellt.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 17 – Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Nicht zugelassen sind Grabmale aus Beton, Glas, Emaille, Kunststoff und Gips.

§ 18 – Gestaltung der Grabmale

- (1) In Parzellen ist die Grabmalgestaltung in Abstimmung mit der Stadt Forst (Lausitz) vorzunehmen und muss sich in die Umgebung nahtlos einfügen.
- (2) Die Errichtung von Grabmalen auf anderen Flächen richten sich nach den erstellten Belegungsvorschriften.
- (3) Sockel dürfen nur 10 cm über Erdoberfläche sichtbar sein.

-
- (4) Grabmäler auf Reihengräbern dürfen in der Regel folgende Maße nicht überschreiten:
- stehende Grabmäler auf Kindergrabstätten 0,60 m hoch, bei Grabstätten für Erwachsene 1,00 m hoch
- (5) Die Breite der Grabmale sollte in einem optisch angemessenen Verhältnis zur Höhe stehen. Abweichungen können auf Antrag genehmigt werden.
- (6) Die Verwendung von Goldschrift in Altanlagen auf den Friedhöfen Noßdorf, Keune und dem Hauptfriedhof ist weiterhin nicht gestattet, soweit Belegungsvorschriften nichts anderes besagen.

§ 19 – Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabzuweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Den Anträgen ist der Grabmalsentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung beizufügen.
- (3) Für die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Zustimmung errichtet bzw. geändert worden ist.

§ 20 – Standsicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen der Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 21 – Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel jährlich einmal – nach der Frostperiode. Verantwortlich dafür ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte (§ 13) gestellt hat, bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Scheint die Standsicherheit eines Grabmales, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
- (3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der verkehrssichere Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden Frist hergestellt, gilt dies als Ordnungswidrigkeit.

§ 22 – Entfernen von Grabmalen

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Kommt der Verpflichtete dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Das Geräumte geht in das Eigentum der Stadt Forst (Lausitz) über.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 23 – Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 17 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen.
- (2) Für die Herrichtung und Instandhaltung ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabzuweisung, bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (3) Die für die Grabstätte Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder einen Friedhofsgärtner damit beauftragen. Die Bepflanzung darf die anderen Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (4) Reihen- und Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Verleihung des Nutzungsrechts hergerichtet werden.

§ 24 – Vernachlässigte Grabstätten

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.
- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte.
- (3) Erfolgt keine Maßnahme, geht die Stelle unverzüglich in Eigentum der Stadt Forst (Lausitz) über.

VII. Aufbahrungshalle im Krematorium

§ 25 – Benutzung des Aufbahrungsraumes

- (1) Die Aufbahrungshalle dient der Aufbahrung des Verstorbenen nach vorherigem Antrag beim zuständigen Bestattungshaus mit terminlicher Abstimmung durch die Friedhofsverwaltung.

- (2) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung zu schließen.
- (3) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen auch kurz vor der Trauerfeier in jeder anderen Trauerhalle Abschied nehmen. Diese Abschiednahme ist im Beisein der mit dem Sterbefall beauftragten Bestattungsfirma und nach vorheriger Anmeldung beim Friedhofsamt durchzuführen.

VIII. Friedhofskapellen

§ 26 – Benutzung der Trauerhallen

- (1) Auf den Friedhöfen stehen für die Feierlichkeiten Trauerhallen zur Verfügung (außer in Domsdorf und Klein Jamno).
- (2) Eine einfache Grundausschmückung der Trauerhallen erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Eine gewünschte weitere Ausschmückung durch Gärtner kann gestattet werden.
- (3) Die Benutzung der Trauerhalle je Feier beschränkt sich aus organisatorischen Gründen auf eine halbe Stunde. Vorbereitungsarbeiten zu den Feierlichkeiten sind mit dem Feierhallenpersonal abzustimmen (Deko-Lieferungen, Sarganlieferungen u.ä.).

IX. Schlussvorschriften

§ 27 – Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich die Ruhezeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf Nutzungszeiten nach § 14 Abs. 1 oder § 15 Abs. 3 dieser Satzung seit Verleihung begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.
- (3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 28 – Haftung

Die Stadt Forst (Lausitz) haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofes sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 29 – Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 4 betritt,
 - sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
 - gegen die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 verstößt,
 - eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Abs. 1),
 - Umbettungen ohne vorherige Genehmigung vornimmt (§ 11),

-
- als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (vgl. § 19 Abs. 1 und 3),
 - Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt,
 - Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 20, 21),
 - Grabstätten vernachlässigt (§ 24).

(2) Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 EUR geahndet werden. Das Gesetz der Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.

§ 30 – Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt Forst (Lausitz) verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

§ 31 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.07.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.11.2004 außer Kraft.

Forst (Lausitz), den 15.06.2005

Dr. Gerhard Reinfeld
Hauptamtlicher Bürgermeister

Satzung: Neufassung
Beschluss: 13.06.2005
Ausfertigung: 15.06.2005
Inkrafttreten: zum 01.07.2005